

RS OGH 1999/6/10 15Os60/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.1999

Norm

MedienG §36 Abs4

StPO §113

Rechtssatz

Wird durch den Untersuchungsrichter die Beschlagnahme "der zur Verbreitung bestimmten Stücke eines Medienwerkes" (§ 36 Abs 1 MedG), somit der gesamten Auflage angeordnet, kann dagegen gemäß § 36 Abs 4 MedG Beschwerde nur an den übergeordneten Gerichtshof ergriffen werden. Die Anfechtung einer solchen Maßnahme des Untersuchungsrichters gemäß § 113 StPO bei der Ratskammer ist daher ausgeschlossen.

Entscheidungstexte

- 15 Os 60/99
Entscheidungstext OGH 10.06.1999 15 Os 60/99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112160

Im RIS seit

10.07.1999

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at